OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604987/6/KH

Datum:
Linz, 8. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des F P, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20. Dezember 2021, GZ: BHSD/920140013652/20-Hol, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine außerordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 20. Dezember 2021, GZ: BHSD/9201400-13652/20-Hol, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über F P (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 29 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, dass er am 1. Oktober 2020 um 20:29 Uhr im Gemeindegebiet E im Ortsgebiet den PKW mit dem Kennzeichen x auf dem x-weg x aus Fahrtrichtung x kommend in Fahrtrichtung x bis zu einer Zufahrt zum Gebäude in der x-straße x gelenkt habe, wobei er dem herannahenden, von GI P S, PI A, gelenkten Polizeidienstfahrzeug auf einer Wegstrecke von ca. 400 m nicht durch zumindest Verlenken des von ihm gelenkten PKW an den rechten Fahrbahnrand Platz gemacht habe, obwohl das Polizeifahrzeug auf dieser Wegstrecke mit eingeschaltetem blauen Drehlicht als Einsatzfahrzeug kenntlich gewesen sei, weshalb er eine Übertretung des § 26 Abs. 5 Satz 1 StVO gesetzt habe.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass auf dem x-weg die Möglichkeit bestanden habe, ihn zu überholen. Die ersten 300 m seien 3,90 m breit (reiner Asphalt ohne Bankett). Dies sei genug Platz, um ihn zu überholen. Das blaue Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn dürfe nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten sei, um Menschenleben zu retten, schwere gesundheitliche Schäden oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Er habe bei der Bäckerei M nur ein Brot gekauft und glaube, dies sei kein Verbrechen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Für 17. Februar 2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, wobei der Beschwerdeführer in einem Telefonat am 15. Februar 2022 bekannt gegeben hat, dass er erkrankt sei, die Verhandlung jedoch nicht vertagt werden müsse, da er nicht daran teilnehmen werde. Der Bf blieb auch nach dem Hinweis, dass im Fall des Fernbleibens von der Verhandlung keine Frage- bzw. Äußerungsmöglichkeit bestehe, bei seiner Entscheidung und verzichtete auf eine Teilnahme an der Verhandlung.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgenden Entscheidungsträger Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 1. Oktober 2020 um 20:29 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x im Ortsgebiet E auf der x-straße vom Gemeindeparkplatz kommend in Fahrtrichtung x. Eine Polizeistreife der PI A fuhr vom Gemeindeparkplatz hinter dem vom Bf gelenkten Fahrzeug mit dem Ziel, dieses anzuhalten. Vor der Parkplatzausfahrt schaltete der im Polizeifahrzeug fahrende GI P S das Blaulicht ein und verwendete die Lichthupe. Der Bf hielt nicht an bzw. ließ den Dienstwagen nicht passieren und fuhr weiter. Nach ca. 450 m, als auch das Folgetonhorn des Polizeifahrzeugs eingeschaltet wurde, bog der Bf in eine Zufahrtsstraße neben dem Haus x-straße x und hielt sein Fahrzeug an.

Im Streckenstück vom genannten Parkplatz bis zum Anhalteort gibt es ca. 10 Haus- oder Grundstückszufahrten, bei denen ein Ausweichen möglich gewesen wäre. Die Mühlenstraße ist im genannten Bereich knapp vier Meter breit. Das vom Bf gelenkte Fahrzeug x ist ebenso wie das von den Polizisten gelenkte Einsatzfahrzeug inkl. Seitenspiegeln knapp über zwei Meter breit.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Der Bf hat keine mündliche Verhandlung beantragt bzw. auf eine Teilnahme an einer solchen verzichtet.

2. Die Feststellungen zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt ergeben sich schlüssig aus dem Verfahrensakt. Die Feststellungen betreffend die Zufahrtsmöglichkeiten am verfahrensgegenständlichen Straßenstück ergeben sich aus einer Einsichtnahme in das allgemein zugängliche digitale Rauminformationssystem DORIS. Die Feststellungen betreffend die Fahrzeugbreiten sind auf den entsprechenden Homepages im Internet abrufbar.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

„§ 26 Einsatzfahrzeuge

(1) Die Lenker von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht und mit Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden verschieden hohen Tönen ausgestattet sind, dürfen diese Signale nur bei Gefahr im Verzuge, zum Beispiel bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes verwenden. Außerdem dürfen die angeführten Signale soweit als notwendig nur noch zur Abwicklung eines protokollarisch festgelegten Programms für Staatsbesuche oder sonstige Staatsakte sowie in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen verwendet werden. Die Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Ort der Hilfeleistung oder des sonstigen Einsatzes oder bei einer behördlich vorgeschriebenen Transportbegleitung verwendet werden.

(2) Außer in den in Abs. 3 angeführten Fällen ist der Lenker eines Einsatzfahrzeuges bei seiner Fahrt an Verkehrsverbote oder an Verkehrsbeschränkungen nicht gebunden. Er darf jedoch hiebei nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.

(3) Organe der Straßenaufsicht, die auf einer Kreuzung den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln, haben Einsatzfahrzeugen „Freie Fahrt“ zu geben. Die Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß sie hiebei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen. Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen sie in der Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist oder wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen.

(4) Beim Zusammentreffen von Einsatzfahrzeugen haben der Reihe nach den Vorrang:
1. Rettungsfahrzeuge,
2. Fahrzeuge der Feuerwehr,
3. Fahrzeuge des Sicherheitsdienstes,
4. Sonstige Einsatzfahrzeuge.

(5) Alle Straßenbenützer haben einem herannahenden Einsatzfahrzeug Platz zu machen. Kein Lenker eines anderen Fahrzeuges darf unmittelbar hinter einem Einsatzfahrzeug nachfahren oder, außer um ihm Platz zu machen, vor ihm in eine Kreuzung einfahren.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO:

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand ist festzuhalten, dass der Bf vorgebracht hat, dass die Straße breit genug gewesen sei, um das von ihm gelenkte Fahrzeug zu überholen bzw. dass die Verwendung des Blaulichtes nicht gerechtfertigt gewesen sei.

Dazu ist festzuhalten, dass das Fahrzeug des Bf inklusive Seitenspiegel knapp über zwei Meter breit und das von den Polizisten gelenkte Einsatzfahrzeug inklusive Seitenspiegel ebenso knapp über zwei Meter breit ist. Bei einer Gesamtbreite der gegenständlichen Straße von 3,90 Metern wäre im vorliegenden Fall ein Überholen gar nicht möglich gewesen. Da die Wegstrecke, die das Polizeifahrzeug mit eingeschaltetem Blaulicht hinter dem vom Bf gelenkten Fahrzeug zurückgelegt hat, über 400 Meter betrug, ist auch nicht davon auszugehen, dass der Bf das hinter ihm fahrende Einsatzfahrzeug nicht gesehen hätte und deshalb nicht zur Seite gefahren ist. Dies wurde von ihm auch nicht behauptet. Auch wenn er das eingeschaltete Blaulicht nicht auf sich bezogen hätte, wäre es iSd § 26 Abs. 5 StVO geboten gewesen, an den Fahrbahnrand zu fahren, um das Einsatzfahrzeug passieren zu lassen, was der Bf erst nach der erwähnten Wegstrecke und dem zusätzlichen Einschalten des Folgetonhorns beim Polizeifahrzeug gemacht hat.

Zum Vorbringen des Bf, dass die Verwendung des Blaulicht im vorliegenden Fall nicht rechtmäßig gewesen sei, ist auf die höchstgerichtliche Judikatur zu verweisen, gemäß der für die Qualifikation eines Fahrzeuges als Einsatzfahrzeug erforderlich ist, dass blaues Licht oder Folgetonhorn tatsächlich verwendet werden und ein Fahrzeug auch dann ein Einsatzfahrzeug ist, wenn diese Signale widerrechtlich verwendet werden (OGH 20. 12. 1988, 2 Ob 157/88 ZVR 1990/18).

Ein im Sinn des § 26 Abs. 5 StVO herannahendes Einsatzfahrzeug (dem Platz zu machen ist) liegt auch dann vor, wenn die in § 26 Abs. 2 StVO angeführten Signale widerrechtlich verwendet werden (VwGH 19.11.2004, 2002/02/0068 ZVR 2006/9).

Somit ist festzuhalten, dass der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat verwirklich ist.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine

Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat über das Vorbringen, die Fahrbahn wäre breit genug gewesen, hinaus keine Vorbringen erstattet, die ihn von einer subjektiven Verantwortung im Sinn des Vorliegens von zumindest fahrlässigem Verhalten entlasten hätten können.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat den seitens der belangten Behörde angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen nicht widersprochen. Erschwerend wurden von der belangten Behörde 11 Verwaltungsstrafvormerkungen berücksichtigt, Milderungsgründe lagen keine vor. Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe hervorgekommen.

Die verhängte Verwaltungsstrafe in Höhe von 60 Euro liegt im untersten Bereich des in § 99 Abs. 3 lit. a StVO festgelegten Strafrahmens von 726 Euro. Der Strafbetrag ist aus Sicht des Verwaltungsgerichts aus spezial- bzw. generalpräventiven Gründen als ausreichend, jedoch auch als notwendig und angemessen anzusehen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 51 Abs. 1 und zwei Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing